Aufbruch!

Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, RD, FB 6, FB 3

Federführung: BRB

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 24.03.2017/BG

Antrag

Datum: 24.03.2017
Drucksachen-Nr.: 17/0130

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2017	öffentlich / Entscheidung

---

Betreff
Überarbeitung der Zuständiggkeitsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuständigkeitsordnung des Rates zu überarbeiten, um Unschärfen, Unklarheiten, tatsächliche oder scheinbare inhaltliche und geografische Überlappungen von Zuständigkeiten der Ausschüsse zu beseitigen. Die Verwaltung soll dem HaFA einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchung in dieser Sache und eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung zur Beratung und Beschlussfassung noch im Jahr 2017 vorlegen.

Begründung:
Die Zuständigkeitsordnung hat mit den faktischen Entwicklungen, die seit ihrer Inkraftsetzung stattgefunden haben, nicht Schritt gehalten.
So weist die Zuständigkeitsordnung in ihrem räumlichen Geltungsbereich dem Zentrums-Ausschuss **alle** Zuständigkeiten zu, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Zentrums-Ausschusses anderen Ausschüssen zugeordnet sind.
Beispiel: Straßenbenennung - im übrigen Stadtgebiet die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit, durch die gegenwärtige Formulierung der Zuständigkeitsordnung aber im Zentrumsbereich dem Zentrums-Ausschuss

vorbehalten.

Auch der räumliche Zuschnitt des dem Zentrums-Ausschuss zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches stimmt auf Grund der über die Jahre stattgehabten Entwicklungen nicht mehr mit den Räumen überein, für die der Zentrums-Ausschuss die tatsächliche Zuständigkeit übernommen hat.
Beispiel: Das IHK wurde und wird richtigerweise im Zentrums-Ausschuss behandelt. Gegenstand des IHK ist jedoch auch das Jugendzentrum, das klar außerhalb des in der Zuständigkeitsordnung definierten räumlichen Geltungsbereiches des Zentrums-Ausschusses liegt.

Im Übrigen sind zwei widerstreitende Überlegungen einer Betrachtung wert:

1. Sollte die räumliche Definition des Zentrumsbereiches möglicherweise weiter gefasst werden? Etwa indem die Siedlung Spichelsfeld und der Bereich zwischen Linie 66 und B 56 nach Norden bis einschließlich des Bereiches der Nachbarschaftshilfe mit eingeschlossen werden.
2. Oder sollte der Zentrums-Ausschuss, nachdem seine Hauptaufgaben, für die er ursprünglich geschaffen wurde, weitestgehend erledigt sind oder jedenfalls bald erledigt sein werden, aufgelöst und seine Zuständigkeiten wieder in die anderen Ausschüsse - hauptsächlich wohl UPV - zurück verlagert werden?

gez. W. Köhler gez. C.Schmidt